Bund Schwyzertütsch

SATZUNGEN

1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bund Schwyzertütsch, Verein zur Pflege der schweizerdeutschen Dialekte" besteht seit dem 15. Mai 1938 ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.

2 Vereinszweck

Der Bund Schwyzertütsch hat den Zweck, die Kenntnis, die Pflege, das Ansehen und den Gebrauch der schweizerdeutschen Dialekte zu fördern.

3 Aufgabenkreis

Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein namentlich folgende Aufgaben:

- a) eine Sprachstelle, d.h. eine Auskunfts- und Beratungsstelle in Dialektfragen, zu unterhalten,
- b) allgemeinverständliche Wörterbücher, Grammatiken und Lehrbücher herauszugeben,
- c) Dialektkurse durchzuführen oder anzuregen und die nötigen Lehrmittel zu entwickeln,
- d) ein Informationsblatt herauszugeben,
- e) eine einheitliche Schreibweise für alle Dialekte zu vertreten,
- f) Mundartliteratur (in Schrift und auf Tonträgern) zu fördern,
- g) an Zeitungen und Zeitschriften, Radio und Fernsehen oder an andern Medien mitzuarbeiten.

4 Vereinsmittel

Der Bund Schwyzertütsch beschafft sich die finanziellen Mittel durch

- a) die Jahresbeiträge der Zweigvereine (§ 10),
- b) die Jahresbeiträge von Kollektiv- und Einzelmitgliedern (ξ 11),
- c) Einnahmen der Sprachstelle,
- d) freie oder zweckgebundene Beiträge von Behörden, Stiftungen, gemeinnützigen Gesellschaften usw.

5 Gliederung

Der Bund Schwyzertütsch besteht aus Zweigvereinen sowie aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern. In Anerkennung besonderer Verdienste um die Dialekte kann der Bund Schwyzertütsch Ehrenmitglieder ernennen.

6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV),
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer.

7 Die Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des Bundes Schwyzertütsch. Jeder selbständige Zweigverein ordnet auf je 50 Mitglieder einen Delegierten ab, hat aber Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Die Einzelmitglieder werden zur DV eingeladen; vor deren Beginn wählen sie unter dem Vorsitz des Obmanns ihre stimmberechtigten Delegierten entsprechend dem für Zweigvereine gültigen Schlüssel.

In der DV hat jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (ausgenommen δ 12 und 13). Bei Stimmgleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

Die DV hat folgende Aufgaben:

- a) Sie setzt die Satzungen des Bundes fest und beschliesst über deren Ergänzung und Abänderung.
- b) Sie wählt den Vorstand und dessen Obmann, die Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner auf die Dauer von jeweils drei Jahren.
- c) Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und kann dem Vorstand Richtlinien für seine Tätigkeit erteilen.
- d) Sie setzt die Jahresbeiträge fest.
- e) Sie ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder.
- f) Sie kann Kollektivmitgliedern das Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht einräumen.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann und mindestens sechs Mitgliedern, darunter je einem Mitglied der Zweigvereine.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er vertritt den Bund nach aussen, nimmt dessen Interessen wahr und erledigt die laufenden Geschäfte. Er beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der DV übertragen sind.
- b) Er beruft jährlich einmal die DV ein, stellt ihre Traktandenliste auf und legt ihr Jahresbericht und Jahresrechnung vor. Wenn nötig sowie auf Verlangen von mindestens zwei Zweigvereinen beruft der Vorstand eine ausserordentliche DV ein.
- c) Er wählt den Leiter der Sprachstelle und beschliesst über die Höhe der ihm zu entrichtenden Entschädigung.

9 Die Sprachstelle

Die Sprachstelle (vgl. § 3a) ist dem Vorstand unterstellt; dieser setzt ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten fest.

10 Die Zweigvereine

Die Zweigvereine sind selbständige Vereine mit eigenen Satzungen, die allerdings denjenigen des Bundes nicht zuwiderlaufen dürfen. Sie arbeiten selbständig; ihr Aufgabengebiet soll im Rahmen der Aufgabe des Bundes bleiben (\S 2).

Der Bund kann die Gründung von Zweigvereinen finanziell fördern.

ll Mitgliedschaft

- a) Jeder Zweigverein ist satzungsgemäss Mitglied des Bundes Schwyzer-
- b) Als Kollektivmitglieder mit festem Jahresbeitrag werden juristische Personen aufgenommen.
- c) Einzelmitglieder sollen einem Zweigverein beitreten, sofern in ihrem Wohngebiet ein solcher besteht. In den übrigen Gebieten der Schweiz und im Ausland wohnhafte Personen können Einzelmitglieder des Bundes werden.
- d) Ehrenmitglieder werden durch die DV ernannt (§ 7e). Sie sind zu keinem Jahresbeitrag verpflichtet.
- e) Ueber Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; dieser Entscheid kann innerhalb eines Monats über den Obmann an die DV weitergezogen werden.

12 Satzungsänderungen

Anträge für Satzungsänderungen sind an den Vorstand zu stellen. Sie müssen von der DV beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins muss nach Vorberatung durch den Vorstand von der DV beschlossen werden. Sie erfordert die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten und die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Liquidation vollzieht der Vorstand oder ein von der DV ernannter Bevollmächtigter, wobei das Reinvermögen des Bundes an die Zweigvereine im Verhältnis ihrer Mitgliedzahlen verteilt wird. Werden gleichzeitig auch die Zweigvereine aufgelöst, geht das Reinvermögen an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzungen ersetzen jene vom 15.Mai 1938 und die darauf folgenden Aenderungen und sind durch die DV vom 11.Mai 1984 angenommen worden.